



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

18.12.1962 - Nr. 164 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 164

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 18. Dezember 1962

Durchführung der Wirtschaftsprüferordnung — Bildung eines gemeinsamen Zulassungs- und Prüfungsausschusses —

Es ist eine neue Wirtschaftsprüferordnung — Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) — ergangen. Durch dieses Gesetz wurde das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer erstmalig bundeseinheitlich geregelt.

Auf Grund des § 14 der Wirtschaftsprüferordnung hat der Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates eine Prüfungsordnung erlassen. In der Wirtschaftsprüferordnung und der dazu ergangenen Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer (Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 — BGBl. I S. 529) ist das Prüfungswesen neu festgelegt worden.

Grundsätzlich ist vorgesehen, daß jedes Land einen eigenen Prüfungsausschuß bildet (§ 3 Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer). Jedoch empfiehlt der Bund zur Koordinierung der Prüfungsart, die in einer unterschiedlichen Bewertung liegt, für mehrere Länder ein einheitliches Prüfungsamt zu bilden.

In den mehrfachen Besprechungen zwischen Bund und Ländern wurde angeregt, insgesamt fünf Prüfungsämter, und zwar in Hamburg, Düsseldorf, Berlin, München und Wiesbaden, zu bilden. Die vier Küstenländer haben sich auf Hamburg geeinigt, da entsprechend dem bisherigen Anteil des Berufsstandes in den einzelnen Ländern und dem durchschnittlichen Anteil an den Fachprüfungen der letzten Jahre Hamburg mit 50 Prozent an der Spitze lag. Vorbereitende Besprechungen zwischen den vier Küstenländern haben bereits stattgefunden. In der Schlußbesprechung am

3. Oktober 1962 bei der Behörde für Wirtschaft und Verkehr in Hamburg ist der Entwurf des Abkommens über die Bildung eines gemeinsamen Zulassungs- und eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für Wirtschaftsprüfer zur Durchführung der Wirtschaftsprüferordnung in der jetzigen Fassung erstellt worden und wird als Anlage beigelegt. Es wurde vereinbart, daß dieser Entwurf den Länderregierungen zur Billigung vorgelegt werden soll. Dieser Entwurf hat dem Senator für Justiz und Verfassung vorgelegen und dessen Zustimmung gefunden.

Die Handelskammer Bremen und die Vereinigung der Wirtschaftsprüfer in Bremen e. V. wurden in gemeinsamen Besprechungen gehört. Sie haben sich für den gemeinsamen Zulassungs- und Prüfungsausschuß entschieden.

Der Senat hat in der Sitzung am 20. November 1962 beschlossen, den Entwurf eines Abkommens über die Bildung eines gemeinsamen Zulassungsausschusses und eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für Wirtschaftsprüfer unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß auch die drei übrigen Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein das Abkommen annehmen, und gleichzeitig den Senator für Wirtschaft und Außenhandel ermächtigt, den Vertrag vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag) abzuschließen.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), dem Abkommen über die Bildung eines gemeinsamen Zulassungs- und Prüfungsausschusses für Wirtschaftsprüfer ebenfalls zuzustimmen.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Abkommen über die Bildung eines gemeinsamen Zulassungsausschusses
und eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für Wirtschaftsprüfer

Die Länder

Freie Hansestadt Bremen,

vertreten durch den Senator für Wirtschaft und
Außenhandel;

Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch den Senat;

Niedersachsen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser
vertreten durch den Minister für Wirtschaft und
Verkehr;

Schleswig-Holstein,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser
vertreten durch den Minister für Wirtschaft und
Verkehr,

sind übereingekommen, zur Durchführung des Gesetzes
über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirt-
schaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (Bundes-
gesetzblatt I Seite 1049) einen gemeinsamen Zu-
lassungsausschuß und einen gemeinsamen Prüfungs-
ausschuß zu bilden.

Artikel 1

Der Zulassungsausschuß und der Prüfungsausschuß
werden als gemeinsame Einrichtungen der vertrag-
schließenden Länder bei der in Hamburg für die Durch-
führung der Wirtschaftsprüferordnung zuständigen Be-

hörde errichtet. Diese Behörde übt im Benehmen mit
den zuständigen obersten Landesbehörden der an-
deren vertragschließenden Länder die Dienstaufsicht
aus und führt die Geschäfte der Ausschüsse.

Artikel 2

Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter
werden von der in Hamburg für die Durchführung der
Wirtschaftsprüferordnung zuständigen Behörde im Ein-
vernehmen mit den zuständigen obersten Landes-
behörden berufen.

Artikel 3

Die persönlichen und sächlichen Ausgaben der Aus-
schüsse und der Geschäftsstelle werden von der Freien
und Hansestadt Hamburg geleistet. Die Einnahmen
fließen der Freien und Hansestadt Hamburg zu. So-
weit die Einnahmen die Ausgaben nicht decken, wird
der Fehlbetrag jährlich nach dem Anteil der Bewerber
auf die vertragschließenden Länder umgelegt.

Artikel 4

Die Durchführung des Abkommens regeln die zu-
ständigen Behörden im Einvernehmen.

Artikel 5

Das Abkommen tritt am ... in Kraft. Es kann von
jedem beteiligten Land mit einer Frist von 6 Monaten
zum Jahresschluß gekündigt werden, erstmals zum
31. Dezember 1965. Durch eine Kündigung bleibt die
Vereinbarung zwischen den übrigen beteiligten Län-
dern unberührt.